

2020-06-22, 16:00

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

1) Stundung Beiträge ÖGK

Der Nationalrat hatte für Unternehmen mit coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge sowie Ratenzahlungen vorgesehen. Das Gesetz kann jedoch wegen der Nichtbehandlung im Bundesrat erst Ende Juli veröffentlicht werden und wird dann rückwirkend mit 1.6.2020 in Kraft treten. Mit ihrer Verordnung hat die Bundesregierung die notwendige Rechtssicherheit für Unternehmen geschaffen und der ÖGK den gesetzlichen Handlungsspielraum ermöglicht, um Betriebe weiterhin bei coronabedingten Liquiditätsengpässen entlasten zu können.

Beiträge Februar bis April 2020

Das Gesetz wird die verzugszinsfreie Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Beitragsmonate Februar, März und April verlängern, die Beiträge sind damit spätestens bis 15. Jänner 2021 zu bezahlen.

Beiträge ab Mai 2020

Für Beitragszeiträume ab Mai sieht das Gesetz bei coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten verzugszinspflichtige Stundungen bzw. Ratenzahlungen vor. Anträge können frühestens ab Veröffentlichung des Gesetzes (voraussichtlich Ende Juli) gestellt werden. Die ÖGK wird dazu auf ihrer Website ein Formular zur Verfügung stellen. Die Betriebe werden gebeten, derzeit keine Anträge zu stellen, weitere Informationen erfolgen zeitgerecht. Aufgrund der Verordnung setzt die ÖGK hier bis Ende August keine Einbringungsmaßnahmen.

Ausnahmen

Die Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung sind von der Stundung ausgenommen. Diese sind bis zum 15. des auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK zu entrichten.

Die Grundregeln der Lohnverrechnung gelten trotz Corona weiterhin. An der gesetzlichen Fälligkeit der Beiträge ändert sich trotz Stundungen und Ratenzahlungen nichts. Auch die sonstigen Meldeverpflichtungen (Anmeldungen, Abmeldungen, monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) sind unverändert einzuhalten.

Die Sanktionierung der verspäteten Meldungen (mit Ausnahme der Anmeldung) ist bis Ende August ausgesetzt.

2) Kurzarbeit – weitere Infos

Achtung: Verlängerungsbegehren dürfen ab 1. Juli 2020 nur noch für maximal drei Wochen rückwirkend eingebracht werden.
Erstanträge können nur mehr im Vorhinein gestellt werden, nicht mehr rückwirkend!

Nach Beendigung der Kurzarbeit ist am Ende der Behaltefrist ein **Durchführungsbericht** zu erstellen, und zwar bis zum 28. des Folgemonats nach Ende der Behaltefrist. **Der Durchführungsbericht ist nach Abschluss der Phase 1 und – bei einer Verlängerung der Kurzarbeit – auch nach Abschluss der Phase 2 zu erstellen.**

3) Der neue Lehrlingsbonus

- Unternehmen, die zwischen 16. März und 31. Oktober Lehrlinge einstellen, erhalten pro Auszubildenden einen Bonus von 2.000 Euro. Das Geld soll in zwei Tranchen fließen: 1.000 Euro zu Beginn der Lehre, weitere 1.000 Euro, wenn der Lehrling nach der Probezeit behalten wird.
- Die Prämie wird auch bezahlt, wenn ein Betrieb Lehrlinge während des ersten Lehrjahres aus einer überbetrieblichen Lehrausbildung übernimmt. Hier wird bis einschließlich 31.03.2021 gefördert.

Antrag:

- Ab 01.07.2020 steht die Förderung zeitgleich mit der Anmeldung des neuen Lehrvertrags zur Verfügung. Selbstverständlich erhalten auch Unternehmen, die die Lehrverträge bereits übermittelt haben den Bonus (seit 16.03.2020).
- Sollte der Lehrlinge im Zeitraum vor dem 01.07.2020 sein Lehrverhältnis begonnen haben, erfolgt die Auszahlung des Lehrlingsbonus automatisch.
- Wenn der Lehrling sein Lehrverhältnis nach dem 01.07.2020 beginnt, kann der Antrag direkt bei den Förderreferaten der Lehrlingsstellen/elektronisch über [Lehre Online Service](#) eingereicht werden.

4) Neustartbonus im Tourismus

Der Neustartbonus soll ab 15.06.2020 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im ersten Schritt noch keinen Job im vollen Ausmaß oder im bisherigen Beruf finden, unterstützen. Es können weniger Arbeitsstunden pro Woche vereinbart werden (mindestens 20 Stunden pro Woche), das Gehalt wird aber für maximal 28 Wochen auf 80 Prozent des letzten Nettolohnes aufgestockt. Der Neustartbonus kann nur bei der Besetzung von dem AMS gemeldeten offenen Stellen gewährt werden.

Für Betriebe ist es mit diesem Instrument leichter, entweder ihr Stammpersonal wieder aufzunehmen oder ganz neue Kräfte zu finden.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können seit Mitte Juni den Neustartbonus beim AMS über das eAMS-Konto oder persönlich beim AMS beantragen – grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekommen das Geld monatlich direkt vom AMS.

Genauere Informationen erhalten Sie vom AMS.

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb / Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb

5) Umsatzsteuersatz Senkung auf 5%

Den Medienankündigungen folgend liegt nun ein Initiativantrag über die befristete Einführung eines 5 %-igen Umsatzsteuersatzes für die Bereiche Gastronomie (Speisen und Getränke), die Kulturbranche und den Publikationsbereich vor. Der 5 %-ige Umsatzsteuersatz soll für Umsätze ab 1.7. bis 31.12.2020 gelten. Der Initiativantrag zur Änderung des UStG (722/A) ist der parlamentarischen Behandlung im Finanzausschuss bereits zugewiesen worden. Über die finale (rückwirkende) Gesetzbeschlussfassung halten wir Sie am laufenden, diese ist im Nationalratsplenum für 30.6 und im Bundesrat für 2.7. vorgesehen.

Für die Umsetzung und Auswirkungen auf die Registrierkassen gibt es eine Information des BMF, die Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registrierkassen.html>

Halten Sie Abstand - wir halten Sie weiter auf dem Laufenden. Alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kastner & Schatz – Team

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0 , Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0 , Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb / Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb